

**Amtsgericht Frankfurt am Main**  
Aktenzeichen: 32 C 742/16 (84)

- Beglaubigte Abschrift -

Verkündet lt. Protokoll am:  
12.05.2016

Teichert, JFAe  
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigter:  
Geschäftszeichen:

gegen

DigiRights Administration GmbH vertr. d. d. GF Michael Eisele, Weinbergstraße 59,  
64285 Darmstadt

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Daniel Sebastian, Kurfürstendamm 103/104,  
10711 Berlin  
Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht Lankes aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 21.04.2016 **für Recht erkannt:**

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

**Die Berufung wird nicht zugelassen.**

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

(Auf die Abfassung eines Tatbestandes wird nach §313a ZPO verzichtet.)

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Ersatz aufgewendeter Rechtsanwaltskosten für die Verteidigung gegen eine unberechtigte Abmahnung zu. Ein solcher Anspruch folgt insbesondere nicht aus §823 Abs.1 BGB. Denn die Abmahnung der Beklagten stellt keinen unberechtigten Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar.

Obwohl dies noch im Prozess streitig ist, hat der Kläger bereits nicht dargetan, Inhaber eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes zu sein. Dies kann vor dem Hintergrund unsubstantiierten Bestreitens durch die Beklagte allerdings als wahr unterstellt werden. Dann ist zwar die Abmahnung des Klägers durch die Beklagte zu Unrecht erfolgt. Die Beklagte hat nicht nachgewiesen, dass der Kläger als Täter für die behauptete Urheberrechtsverletzung haftet. Es ist vielmehr nicht auszuschließen, dass die Gäste des Café- bzw. Pensionsbetriebes über das ihnen durch den Kläger zur Verfügung gestellte WLAN-Netzwerk begangen haben. Aus diesem Umstand ergibt sich, dass Personen als Alleintäter in Betracht kommen, deren Handlungen dem Kläger nicht zuzurechnen sind und für die er nicht haftet. Der Kläger kann auch nicht als Störer in Anspruch genommen werden. Er war berechtigt, seinen Gästen Zugang zu dem verschlüsselten WLAN-Netzwerk mittels eines Passwortes zu gewähren. Weitergehende Prüfungs- und Überwachungspflichten, die er verletzt haben könnte, hatte der Kläger ohne das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für das Begehen von Rechtsverletzungen nicht.

Es bestehen aber bereits Bedenken, ob die unberechtigte Abmahnung einen betriebsbezogenen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers darstellt, da die Abmahnung an den Kläger als Privatperson gerichtet war.

Dies kann aber letztlich dahinstehen. Denn jedenfalls wäre ein solcher Eingriff nicht schuldhaft. Die Beklagte musste gerade nicht erkennen, dass der Anschluss einen Café- und Pensionsbetrieb zugeordnet war. Vielmehr hatte der Kläger den Anschluss als Privatperson eingerichtet. Die Beklagte trifft aber keine Verpflichtung, jeden Anschluss über den Urheberrechtsverletzungen begangen werden, daraufhin zu überprüfen, ob unter gleicher Anschrift ein Gewerbebetrieb ansässig ist, dem der Anschluss möglicherweise zuzuordnen sein könnte. Vielmehr hat der Kläger bei der Anmeldung unter Privatnamen versäumt, diesen Umstand kenntlich zu machen. Es wäre aber vielmehr ein Akt kaufmännischer Sorgfalt gewesen, auch im Hinblick auf etwaige Abmahnungen den Anschluss ordnungsgemäß auf den Betrieb anzumelden. Es ist nicht ersichtlich, wie die Beklagte in Anbetracht der Umstände eine unberechtigte Abmahnung hätte vermeiden können.

Andere Anspruchsgrundlagen, die einen Anspruch des Klägers begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Nebenentscheidungen haben ihre Grundlage in §§91 Abs.1, 281 Abs.3 S.1, 708 Nr.11, 709, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dies erfordern (§511 Abs.4 Nr.1 ZPO).

Lankes  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Frankfurt am Main, 12.05.2016



Teichert, Justizfachangestellte